

Bundesverwaltungsgericht zum Informationsfreiheitsgesetz

Vergaberechtliche Informationsansprüche bleiben

In dem vorliegenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 10 V 24.19 vom 15. Dezember 2020) ging es um die Frage, ob das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nach Abschluss eines Vergabeverfahrens durch vergaberechtliche Informationsansprüche verdrängt wird. Der Kläger, ein Erfinder, begehrte von der Beklagten, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Informationen zu dessen Förderprogramm für die Luftfahrtforschung. Seit Dezember 2011 hatte er mehr als 140 Anträge nach dem IFG gestellt sowie über 150 Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben. Im Sommer 2014 beantragte er Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe eines Förderprogramms für die Luftfahrtforschung. Das BMWi lehnte den Antrag ab und verwies auf frühere Auskunftserteilungen sowie Rechtsmissbrauch und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Erfolglos durchgeführtes Widerspruchsverfahren

Die nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht insofern als unzulässig ab, als das BMWi nicht über die Informationen verfüge und gab der Klage ansonsten statt, weil es eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung sowie einen Vorrang vergaberechtlicher Vorschriften verneinte. Die Berufung des BMWi wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) zurück. Auch die Revision des BMWi hatte keinen Erfolg. Das BVerwG bestätigt im Ergebnis die Entscheidung des OVG, dass dem Informationszugangsanspruch des Klägers – soweit das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben hat – weder der Einwand des Rechtsmissbrauchs noch Vorschriften des Vergaberechts entgegenstehen.



Um Informationen zu einem Förderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums für die Luftfahrtforschung gab es Streit.

FOTO: DPA/ROBERT MICHAEL

Der Informationszugangsanspruch des Klägers sei nicht rechtsmissbräuchlich. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung sei nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen begründet, wenn es dem Antragsteller nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere und von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolge, zum Beispiel wenn eine Behörde durch das Informationsbegehren lahmgelegt werden solle. Die informationspflichtige Behörde müsse beweisen, dass der Antragsteller kein Informationsinteresse besitze.

Zwar liege ein missbräuchliches Informationsbegehren – anders

als es das Berufungsgericht angenommen habe – nicht erst bei einer den Bestand des Staates gefährdenden Funktionsbeeinträchtigung seiner Einrichtungen vor. Dies sei aber vorliegend unmaßgeblich, weil das Urteil des OVG nicht darauf beruhe, denn das Berufungsgericht hätte ohne den Rechtsverstoß keine andere Entscheidung getroffen. Ein Informationsanspruch sei vielmehr bereits dann ausgeschlossen, wenn es dem Antragsteller nicht um den Erkenntnisgewinn durch Offenlegung der Informationen gehe, sondern er allein andere und von der Rechtsordnung missbilligte Ziele verfolge. Das sei vorliegend nicht belegbar. Allein die Vielzahl

von Anträgen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand genügten nicht. Der Kläger habe zudem ein sachliches Informationsinteresse, weil er die Förderung des gesamten Luftfahrtforschungsprogramms einschließlich der Praxis ihm gegenüber versteinen wolle.

Das Berufungsgericht habe schließlich rechtsfehlerfrei angenommen, dass dem Anspruch nach dem IFG nach Abschluss eines Vergabeverfahrens keine vergaberechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG werde das Informationsfreiheitsgesetz nach § 1 Abs. 3 IFG nur durch Normen verdrängt, die ei-

nen mit § 1 Abs. 1 IFG abstrakt-identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und abschließend seien. Dafür müsse die verdrängende Norm dem sachlichen Gegenstand nach Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen treffen. Darüber hinaus sei maßgeblich, ob die andere Regelung diesen Zugang nicht nur im Einzelfall, sondern allgemein oder typischerweise gestatte und an nach dem Informationsfreiheitsgesetz Informationspflichtige adressiert sei.

Nach Ansicht des BVerwG gehen vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen,

dem Informationsfreiheitsgesetz nicht vor. Der hier maßgebliche § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV regle nicht den Zugang zu Informationen, sondern schließe ihn vielmehr aus. Nach dieser Vorschrift seien Interessensbekundungen und -bestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln. Demnach begründe § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV keine behördliche Informationspflicht, sondern im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG.

> FV

Zwei Tage nach der Ausschreibung waren die Selbstverteidigungskurse ausgebucht

Attacken gegen Naturschutz-Ranger nehmen zu

Der Ton in Deutschlands Naturschutzgebieten wird rauer. „Zunehmend werden wir Rangerinnen und Ranger als Hindernis gesehen, persönliche Freiheiten auszuüben“, sagt Carsten Wagner als Vorsitzender des Bundesverbands Naturwacht, der Interessenvertretung der rund 700 deutschen Naturschutz-Ranger, am Montag. Wagner ist Ranger im Nationalpark Vorpommersche Bodden-

landschaft und berichtet von Beschimpfungen, dass ihm das Auto zerkratzt und er sogar verbal mit dem Tod bedroht worden sei.

Frank Grütz, Ranger im Saarland, schildert in einer Mitteilung des Verbands einen Angriff auf einen Naturschutzbeauftragten im Mai, nachdem dieser drei Motocrossfahrer auf einem schmalen Fußpfad durch ein Naturschutzgebiet angehalten habe. „Er wurde

daraufhin zu Boden geworfen und zusammengeschlagen.“ Im Nationalpark Schwarzwald hätten fünf Mountainbiker auf einem illegal befahrenen Weg einen Ranger zu Boden gestoßen und versucht, dessen Dienstjacke zu stehlen.

Zum Welt-Ranger-Tag am 31. Juli erinnerten die Naturschutzwächter an Kollegen weltweit, die im Dienst ums Leben kamen. Im vergangenen Jahr verloren dem Ver-

band zufolge weltweit 138 Rangerinnen und Ranger ihr Leben durch Wilderer, Unfälle oder Tiere.

Die Ranger haben auf die Einhaltung der Regeln in Schutzgebieten zu achten und Verstöße dagegen zu ahnden. Allein im kleinen Nationalpark Jasmund auf Rügen wurden Wagner zufolge im vergangenen Jahr acht neue illegale Abstiege durch die Kernzone zur Kreideküste und etwa 100 sonstige illegale

Wege getrampelt. Nach 190 geahndeten Verstößen im Jahr 2019 seien 2020 dort 439 Verwarn- oder Bußgelder verhängt worden. Das führe zwangsläufig zu Konflikten. Er beobachte das schon seit mehreren Jahren. Die Corona-Krise habe mit einer Zunahme des Besucherdrucks auf die Schutzgebiete das noch einmal verstärkt.

Um die Ranger besser auf brenzlige Situationen vorzubereiten, or-

ganisiert die Bundesvereinigung Naturwacht Deeskalationskurse. Der erste soll im September im Harz stattfinden, sagt Wagner. „Er war zwei Tage nach der Ausschreibung ausgebucht.“ Auch ein zweiter Kurs im Oktober im Schwarzwald sei schon voll. Bestandteil sei dabei auch ein Selbstverteidigungskurs durch einen Karatelehrer.

> DPA

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bsz.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf